

Verkehrssicherungspflicht im Wald

Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit seinem Urteil vom 2. Oktober 2012 (Az.: VI ZR 311/11) eine grundlegende Entscheidung zur Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers im Wald und an Waldwegen getroffen.

Sachverhalt

Eine Waldbesucherin ging im Sommer 2006 mit ihrem Hund in einem etwa 300 ha großen, planmäßig bewirtschafteten Wald spazieren. Dieser Wald liegt in Stadtrandnähe und wird von der Bevölkerung als Naherholungsgebiet stark frequentiert. Sie befand sich auf einem etwa 3,5 Meter breiten Forstwirtschaftsweg, als von einer fünf bis sechs Meter vom Weg entfernt stehenden Eiche ein ca. 17 m langer Starkast abbrach und sie am Hinterkopf traf. Die Spaziergängerin erlitt hierdurch eine schwere Hirnschädigung und ist nach mehreren stationären Krankenhaus- und Klinikaufenthalten pflegebedürftig.

Wegen Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht nahm die Geschädigte daraufhin den Waldbesitzer und den bei ihm angestellten Revierförster gerichtlich in Anspruch. Während in der ersten Instanz die Klage abgewiesen wurde, gab ihr das Oberlandesgericht Recht und verurteilte sowohl den Waldbesitzer als auch den Revierförster zur Zahlung von Schadensersatz. Ein zuvor beigezogener Sachverständiger kam zu der Erkenntnis, der Baum sei für den Fachkundigen sichtbar vorgeschädigt gewesen, insbesondere das erhebliche Gewicht und der Schrägstand des Astes (sog. Löwenschwanzast) hätten die Stabilität des Baumes erheblich beeinträchtigt. Dieses Urteil hat der BGH mit der Begründung, dass das vorinstanzliche Gericht Ausmaß und Umfang der für einen Waldbesitzer geltenden Verkehrssicherungspflichten überspanne, aufgehoben.

Rechtliche Bewertung

In seinem dem Urteil vorangestellten Leitsatz betont der BGH, dass eine Haftung des Waldbesitzers wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich nicht für waldtypische Gefahren besteht.

Ausgangspunkt sind die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht. Hiernach ist derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, unterhält oder in seinem Verantwortungsbereich andauern

lässt, verpflichtet, die möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern. Klar ist allerdings, dass eine jedwede Schädigung ausschließende Verkehrssicherung im praktischen Leben nicht erreicht werden kann. Daher sind nur diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind.

Die Sicherheitserwartungen im Wald konkretisiert § 11 Abs. 2 Satz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG). Diese Vorschrift regelt, dass das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt. Der Waldbesucher setzt sich mit dem Betreten des Waldes bewusst der dort bestehenden Gefahrenlage aus. Nach der Wertung des Gesetzgebers fallen diese Gefahren grundsätzlich in seinen Verantwortungsbereich. Eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren wird hierdurch ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Waldwege. Da Waldwege nach § 2 Abs. 2 SächsWaldG als Wald gelten, kann der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherheitsmaßnahmen gegen waldtypische Gefahren ergreift.

Mit solchen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen rechnen. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, gehören nach Ansicht des BGH regelmäßig zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. Der Haftungsausschluss für waldtypische Gefahren stellt den Ausgleich dafür her, dass der Waldbesitzer das Betreten des Waldes durch den Waldbesucher dulden muss, ohne dass ihm die – jedem anderen Grundstückseigentümer zustehende – Möglichkeit eröffnet ist, den Besucherverkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit auszuschließen. Da Waldwege mangels entsprechender Widmung keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht darstellen, sind dem Waldbesitzer selbst an stark frequentierten Waldwegen Baumkontrollen wie

bei Straßenbäumen nicht zuzumuten. Hier tritt der BGH insbesondere der Rechtsprechung mancher Oberlandesgerichte entgegen, die eine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers bei stark frequentierten Waldwegen bislang bejaht haben.

Zu den waldtypischen Gefahren, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, zählen solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Sie umfassen diejenigen Gefahren, die von lebenden und toten Bäumen ausgehen, insbesondere herabhängende Äste sowie die mangelnde Stand- und Bruchsi-

cherheit von Bäumen. Auch wenn ein geschulter Baumkontrolleur diese Gefahr erkennen kann, bleibt sie doch eine waldtypische Gefahr, für die der Waldbesitzer nicht einzustehen hat.

Für atypische Gefahren, auch auf Waldwegen, muss der Waldbesitzer demgegenüber eintreten. Hierunter fallen alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss. Beispielhaft werden in dem Urteil nicht waldtypische Hindernisse, die einen Weg versperren oder ungesicherte Holzstapel angeführt.

Schlussfolgerungen für den Waldbesitzer:

Mit seinem Urteil vom 2. Oktober 2012 stellt der BGH klar, dass sowohl der Waldbesitzer als auch der in seinem Auftrag tätige Revierförster für waldtypische Gefahren im Wald und auf Waldwegen grundsätzlich nicht einzustehen haben.

Diese Entscheidung bringt daher den Akteuren im Wald mehr Rechtssicherheit. Wer allerdings die Urteilsgründe aufmerksam studiert, dem fällt die häufige Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ auf. Durch eine solche Formulierung behalten sich Juristen die Möglichkeit von „Ausnahmen“ vor, um auch gegebenen-



falls abweichende Einzelfälle sachgerecht entscheiden zu können.

Wenn also ohne jeden Zweifel eine Gefahr besteht, die sich in allernächster Zeit in einen Schaden realisieren und dabei eine Vielzahl von Waldbesuchern erheblich verletzen oder gar töten könnte, und der Waldbesitzer hiervon Kenntnis erlangt, sollten auch weiterhin Verkehrssicherungsmaßnahmen an Bäumen neben Waldwegen durchgeführt werden. Soweit insbesondere hängende Bäume, angebrochene Starkäste oder Baumkronen, absterbende Bäume in bedrohlicher Schiefelage über ausgewiesenen oder viel begangenen Wanderwegen dem Waldbesitzer bekannt sind, sollten zeitnah Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Nach der Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte bestehen Verkehrssicherungsverpflichtungen an Waldbäumen weiterhin dann, wenn auf dem betreffenden Grundstück oder dem Nachbargrundstück ein gesteigerter Besucherverkehr eröffnet wurde, z. B. in der Nähe zu öffentlichen Wegen und Straßen, an Parkplätzen, Kinderspielflächen, Erholungseinrichtungen oder entlang von Bebauung. Von diesen Bäumen gehen für die Benutzer der Straßen und Anlagen dann Gefahren aus, wenn die Bäume nicht mehr hinreichend stand- bzw. bruchsicher sind und die naheliegende Möglichkeit besteht, dass Äste oder ganze Bäume unvermutet auf die Straße stürzen. Dem Verkehrssicherungsverpflichteten obliegt

es, in diesen Fällen dafür zu sorgen, dass bei kranken oder alten Bäumen rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden, die einerseits zum Schutz gegen Astabbruch bzw. Windwurf erforderlich, andererseits unter Berücksichtigung des umfangreichen Baumbestandes auch zumutbar sind.

Zu der allgemeinen Gefahrenvorsorge gehört es danach, Bäume in regelmäßigen Abständen auf Fehler in der Rinde, in der Belaubung und auf Totholz zu kontrollieren. Im Normalfall reicht eine an den örtlichen Gegebenheiten orientierte regelmäßige äußere Sichtprüfung bezogen auf die Gesundheit und Standsicherheit des Baumes aus. Bei der Sichtkontrolle erkannte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden.

Eine eingehendere Untersuchung ist dann vorzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die der Erfahrung nach auf eine besondere Gefährdung hindeuten, wie etwa eine spärliche oder trockene Belaubung, trockene Äste, äußere Verletzungen, Wachstumsauffälligkeiten oder Pilzbefall.

Eine ausführlichere Darstellung enthält der Beitrag „Verkehrssicherungspflicht im und am Wald“ in der Waldpost 2011. Informationen liefert auch das Internetportal www.waldwissen.net. Der aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz e. V. hat die Broschüre „Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer“ herausgegeben.

Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

Zum 15. September 2012 wurde die Vorschrift des § 69 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) geändert. Nunmehr kann jede Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass zum Ersatz der Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, auch der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, verpflichtet ist.

Somit steht es den Städten und Gemeinden ab diesem Zeitpunkt offen, auf der Grundlage einer entsprechenden Kostensatzung die Kosten für technische Hilfeleistungen – wozu die Gerichte auch die Beseitigung umgestürzter Bäume oder abgebrochener Baumteile von öffentlichen Straßen und Wegen zählt – dem Waldbesitzer in Rechnung zu stellen.



Anne-Kristin Sense ist Leiterin der Zentralen Vergabestelle, Verkehrssicherung Innerer Dienst bei Sachsenforst